

Richtlinien für den Stundenumfang im Pfarrsekretariat von Kirchengemeinden

vom 31. Januar 2018

(ABl. 2018, S. 164)

¹Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Leitfadens für Pfarrbüros in der Erzdiözese Freiburg werden die Stundenumfänge im Pfarrsekretariat von Kirchengemeinden neu festgelegt. ²Unter Beachtung der im Amtsblatt Nr. 10 vom 18. März 2015 veröffentlichten Stellengenehmigungsrichtlinien für Kirchengemeinden gilt für die Stundenumfänge im Pfarrsekretariat von Kirchengemeinden künftig folgender Rahmen.

<i>Katholiken</i>	<i>Wochenstunden</i>
bis 2.000	16
bis 3.000	25
bis 4.000	35
bis 5.000	50
bis 6.000	59
bis 7.000	68
bis 8.000	78
bis 9.000	85
bis 10.000	93
bis 11.000	101
bis 12.000	113
bis 13.000	118
bis 14.000	124
bis 15.000	131

³Für Kirchengemeinden mit höherer Katholikenzahl erfolgt eine Fortschreibung des Rahmens, indem je 1.000 zusätzliche Katholiken die Stundenzahl um 8 erhöht wird.

⁴Unabhängig von deren Organisationsform werden die Stundenzahlen in den einzelnen Pfarrsekretariaten in der Kirchengemeinde addiert. ⁵Es wird davon ausgegangen, dass mit dem neuen Rahmen der Stundenbedarf in der Regel für alle drei Kategorien der im Leitfaden für Pfarrbüros in der Erzdiözese Freiburg festgelegten Standards gedeckt werden kann.

„Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. 7Gleichzeitig treten die im Amtsblatt vom 24. Mai 2002, Seite 277, veröffentlichten Richtlinien außer Kraft.